Jeder Verſuch ein- oder auszuführende Waaren, den obigen Beſtimmungen entgegen, durchzuſchmuggeln, ſoll zur Folge haben, daß dieſe Waaren der Confiskation unterliegen.

Waaren, welche auf die angegebene Weiſe als Tranſit-Waaren nach einem Hafen deklarirt worden ſind, dürfen konfiscirt werden, wenn ſie ohne Erlaubniß während des Tranſits verkauft werden.

Jeder Verſuch, mehr Waaren durchzuführen, als in dem Certifikate angegeben ſind, läßt alle in dem Certifikat aufgeführten Waaren derſelben Benennung der Confiskation anheimfallen.

Der Vorſtand des Zollamtes ſoll das Recht haben, die Einſchiffung von Waaren zu verhindern, von denen die Zahlung der darauf haftenden Tranſit-Abgabe nicht nachgewieſen werden kann, und das ſo lange, bis dieſe Abgaben entrichtet ſind.

Achte Beſtimmung.

Fremder Handel im Innern, auf Grund von Päſſen.

Man iſt übereingekommen, daß der Artikel 8. des Vertrages nicht ſo verſtanden werden ſoll, als erlaube er Unterthanen der Deutſchen kontrahirenden Staaten nach der Hauptſtadt von China zu kommen, um dort Handel zu treiben.

Neunte Beſtimmung.

Aufhebung der Abgaben, die für die Umprägung der Münzen erhoben wurden.

Man iſt übereingekommen, daß die Unterthanen der Deutſchen kontrahirenden Staaten zur Entrichtung von einem (1) Taël und zwei (2) Mehß, welche früher von der Chineſiſchen Regierung außer den gewöhnlichen Zöllen gefordert wurden, um die Koſten der Einſchmelzung und Umprägung zu decken, nicht verbunden ſein ſollen.

Zehnte Beſtimmung.

Entrichtung der Zölle in den Häfen

Der von der Kaiſerlichen Regierung zum Ober-Aufſeher des fremden Handels beſtellte Chineſiſche Beamte wird von Zeit zu Zeit entweder ſelbſt die verſchiedenen dem Handel geöffneten Häfen beſichtigen, oder einen Delegirten dahin ſenden. Dieſem Beamten ſoll freiſtehen, ſich Unterthanen der Deutſchen kontrahirenden Staaten, welche er dazu geeignet hält, auszuwählen, um ihm bei Verwaltung der Zolleinnahmen zu helfen, den Schmuggelhandel zu verhindern, die Hafengrenzen zu beſtimmen, die Funktionen